

Amtliches Mitteilungsblatt der GEMEINDE NEU WULMSTORF

(auch unter: www.neu-wulmstorf.de)

Ausgabe:
17/2018

Datum:
24.05.2018

Informationen für die Einwohnerinnen und Einwohner

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ohne Termin:
Montag bis Mittwoch, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung



Informationszentrale durchgehend (Anträge, Auskünfte):

Montag bis Mittwoch: 07:45 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 07:45 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 07:45 Uhr bis 12:15 Uhr

**Öffnungszeit der Außenstelle Elstorf,
Feuerwehrhaus, Lindenstraße 2 a:**
Jeden Montag: 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr



In dieser Ausgabe:

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren und Soziales am 31.05.2018	2
Bekanntgabe nach § 5 Absatz 1 und 2 Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz - NKPG -) - Finanzstatusprüfung	3
Bekanntgabe nach § 5 Absatz 1 und 2 Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz - NKPG -) - Erschließungsverträge	4
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln - Nicht alles ist erlaubt	5
Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit	6
Altglas gehört in den Altglassammelbehälter	7
Erreichbarkeit der Gemeinde Neu Wulmstorf außerhalb der Öffnungszeiten in Notfällen Ärztlicher Bereitschaftsdienst	8

Öffentliche Bekanntmachung



Die Sitzung des **Ausschusses für Familie, Senioren und Soziales der Gemeinde Neu Wulmstorf** findet am

**Donnerstag, 31.05.2018, um 19:30 Uhr,
im Ratssaal, Rathaus, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf**

statt.

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Einwohnerfragestunde (Dauer: bis zu 30 Minuten)
- 3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren und Soziales vom 23.10.2017
- 4 Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte in der Gemeinde Neu Wulmstorf (Notunterkünftesatzung) mit zugehöriger Benutzungsordnung
- 5 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Notunterkünfte (Notunterkunftsgebührensatzung)
- 6 Bericht über die Arbeit des Lokalen Bündnis für Familie in Neu Wulmstorf
- 7 Anfragen
- 8 Einwohnerfragestunde (Dauer: bis zu 30 Minuten)

**Bekanntgabe nach § 5 Absatz 1 und 2
Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung
(Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz - NKPG -)**

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs führte im Juni 2016 eine überörtliche Finanzstatusprüfung über die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 in der Gemeinde Neu Wulmstorf in 32 ausgewählten Einheitsgemeinden mit mehr als 10.000 und weniger als 30.000 Einwohnern gemäß §§ 2 bis 4 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) durch.

Diese Finanzstatusprüfung wurde nun in einen "Vergleichender Bericht - Finanzstatusprüfungen bei 52 Einheitsgemeinden" mit einbezogen.

Die überörtliche Finanzstatusprüfung stellt fest, ob das Haushalts- und Kassenwesen der Kommunen ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird. Sie beinhaltet eine formale Prüfung anhand der Rechtsvorschriften zum Haushalts- und Kassenwesen. Daneben trifft sie eine Aussage zur Leistungsfähigkeit der Kommunen.

Der vergleichende Bericht wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 14.05.2018 zugestellt.

Die Prüfungsmitteilung wird in der Zeit vom 28.05. – 05.06.2018 im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Zimmer 111, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

**Bekanntgabe nach § 5 Absatz 1 und 2
Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung
(Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz - NKPG -)**

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs führte im Jahre 2017 eine überörtliche Prüfung zum Thema „Erschließungsverträge“ in der Gemeinde Neu Wulmstorf und in 11 weiteren Kommunen durch.

Der Prüfungszeitraum bezog sich auf die Haushaltsjahre 2012 bis 2016.

Gegenstand dieser Prüfung waren die grundsätzlichen und einzelfallbezogenen Entscheidungen zum Einsatz von Erschließungsverträgen, die Personalausstattung im betreffenden Aufgabenbereich sowie die Gestaltung und Umsetzung von Erschließungsverträgen.

Die Prüfungsmitteilung wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 18.04.2018 zugestellt.

Die Prüfungsmitteilung wird in der Zeit vom 28.05. – 05.06.2018 im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Zimmer 208, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

GEMEINDE NEU WULMSTORF
- Der Bürgermeister -
Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf



Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Nicht alles ist erlaubt

Während der Gartensaison kommen jedes Jahr auch die unerfreulichen Seiten zum Vorschein, z.B. das Unkraut. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterliegt strengen gesetzlichen Regeln.

Es gibt viele Möglichkeiten, das Unkraut zu bekämpfen und fast alle sind mit harter und zumeist unliebsamer Arbeit verbunden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist daher eine verlockende Versuchung, jedoch nicht ohne weiteres erlaubt.

Was sind Pflanzenschutzmittel?

Pflanzenschutzmittel sind chemische oder biologische Produkte, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor einer Schädigung durch Tiere (zum Beispiel Insekten oder Nagetiere) oder Krankheiten wie Pilzbefall schützen sollen. Produkte, die der Bekämpfung von Pflanzen wie unerwünschten Ackerbegleitkräutern dienen, zählen ebenfalls zu den Pflanzenschutzmitteln. Vielfach wird anstatt Pflanzenschutzmittel häufig auch der Begriff Pestizide verwendet.

Pflanzenschutzmittel wird viel in der Landwirtschaft also großflächig und in verhältnismäßig großen Mengen in die Umwelt ausgebracht, um Pflanzen vor Schadorganismen (Tiere, Pflanzen, Pilze, Bakterien oder Viren) zu schützen. Pflanzenschutzmittels wirken toxisch auf diese Schadorganismen. Allerdings ist die Wirkung der meisten Mittel nicht auf diese beschränkt. Es können auch andere Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden.

Wo darf man Pflanzenschutzmittel anwenden?

Eine wichtige Vorschrift im Pflanzenschutzgesetz besagt, dass Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Flächen und im Übrigen nur auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder **gärtnerisch genutzten Flächen** angewendet werden dürfen.

Auf anderen Flächen, z. B. Wegen, Wegrändern, Garagenzufahrten und Stellplätzen sind Pflanzenschutzmittel tabu.

Anwendungen dort stellen **Ordnungswidrigkeiten** dar, die mit **Bußgeld** geahndet werden können.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Landwirtschaftskammer.

Telefon: 0441 801 - 0
Fax: 0441 801 - 180
E-Mail: info@lwk-niedersachsen.de

GEMEINDE NEU WULMSTORF
- Der Bürgermeister -
Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf



Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Es weist darauf hingewiesen, dass gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 b des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der Zeit vom

1. April bis zum 15. Juli (Brut- und Setzzeit)

Hunde in der freien Landschaft nur an der Leine geführt werden dürfen.

Dies gilt nicht für Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll als Diensthunde eingesetzt werden.

Der Fachdienst Ordnung appelliert dringend an alle Hundehalter/innen, ihre Hunde in dieser Zeit an der Leine zu führen.

Die Mitarbeiter des Fachdienstes Ordnung werden verstärkt die Einhaltung der Leinenpflicht kontrollieren.

Ordnungswidrigkeiten können von der Gemeinde Neu Wulmstorf geahndet werden.

Bei Fragen können Sie sich gerne an den Fachdienst Ordnung unter der Telefonnummer 040 / 700 78 - 0 wenden.

GEMEINDE NEU WULMSTORF
- Der Bürgermeister -
Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf



Altglas gehört in den Altglassammelbehälter – aber bitte nur während den Einwurfzeiten!

Einwurfzeiten: Beachten Sie bei der Nutzung von Altglassammelbehältern die Einwurfzeiten, die an jedem Standort auf den Containern bzw. auf Schildern angegeben ist. Die Behälter können werktags von 07:00 Uhr bis 19:00/20:00 Uhr genutzt werden. Außerhalb dieser Zeiten und an Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung verboten!

Standorte: Altglassammelbehälter sind eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Landesbauordnungen der Länder. Zuständig für die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen ist derjenige, der den Sammelbehälter betreibt. Aufstellorte werden durch den Landkreis Harburg und der Gemeinde gemeinsam festgelegt. Für die betroffenen Standorte wird eine Abwägung vorgenommen, die alle erheblichen Belange wie z.B. der Schutz der Nachbarschaft vor den mit dem Altglascontainer verbundenen Geräuschen, Anfahrts- und Parkmöglichkeiten und Erreichbarkeit einfließen lässt.

Verunreinigte Behälterflächen/illegale Sperrmüllentsorgung: Sollten Sie einen verunreinigten Standort bzw. eine illegale Sperrmüllentsorgung an einem Standort feststellen, können Sie dies gerne der Gemeinde (Bürgertipps-App, ordnung@rh-neuwulmstorf.de) bzw. der Abfallwirtschaft des Landkreises Harburg (abfallwirtschaft@lkharburg.de) mit genauem Standort und Art der Vermüllung mitteilen.

Lärm: Die Geräusche, die beim Einwurf von Altglas oder durch das Leeren der Sammelbehälter entstehen, können beträchtliche Lärmbelästigungen verursachen. Altglassammelbehälter sind dort aufzustellen, wo Altglas tatsächlich anfällt. Dies geschieht auch und gerade in privaten Haushalten, so dass die Behälter bestimmungsgemäß auch in Wohngebieten aufzustellen sind. Die von ihnen bei bestimmungsgemäßer Benutzung ausgehenden Geräusche als solche sind daher auch von den Anwohnern grundsätzlich in den Einwurfzeiten hinzunehmen, selbst wenn die Geräusche deutlich hörbar sind und subjektiv als Störung empfunden werden.

Ordnungswidrigkeit: Geräusche können durch unsachgemäßes Verhalten oder missbräuchliche Nutzung von Altglassammelbehältern störend wirken. Die Missachtung der Einwurfzeiten kann eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz darstellen, die von der Gemeinde weiter verfolgt werden kann.

Denken Sie bitte an die Anwohner/innen im Umfeld der Altglassammelbehälter und halten Sie sich an die Einwurfzeiten! Halten Sie die Umgebung der Container sauber und stellen Sie keine Kartons oder Plastiktüten neben die Container.



Bahnhofstraße 39
21629 Neu Wulmstorf

Telefon: (0 40) 700 78-0
Fax: (0 40) 700 78-189
E-Mail: gemeinde@rh-neu-wulmstorf.de



Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf

PORTAL:
WWW.NEU-WULMSTORF.DE

ERREICHBARKEIT DER GEMEINDE NEU WULMSTORF AUßERHALB DER ÖFFNUNGSZEITEN IM NOTFALL

Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat für Notfälle eine Rufbereitschaft eingerichtet, die über die Einsatzleitzentrale in Winsen/ Luhe alarmiert wird.

Die Rufbereitschaft der Gemeinde Neu Wulmstorf ist in erster Linie für Einsätze der gemeindlichen Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes vorgesehen.

In Notfällen rufen Sie deshalb die Einsatzleitzentrale in Winsen/ Luhe unter

0 41 71 / 600 60

an.

Ihre Gemeindeverwaltung



Störungen an den Abwasseranlagen - mit Ausnahme der Kleinkläranlagen - können Sie rund um die Uhr bei der zentralen Störungsannahme der Hamburger Stadtentwässerung melden.

**Die Rufbereitschaft (Notdienst) / Zentrale Störungsannahme der
Hamburger Stadtentwässerung erreichen Sie unter der Telefonnummer:**

0 40 / 7888 33 333

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

NOTDIENSTNUMMER

Tel. 116 117